

STADT KÜLSHEIM



ZUM BEBAUUNGSPLAN GICKELFELD, PHOTOVOLTAIKANLAGE, 1. ÄNDERUNG DER STADT KÜLSHEIM, STADTTEIL STEINBACH


ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG NACH § 10A ABS. 1 BAUGESETZBUCH

Ausgefertigt

Kulsheim, den 26.07.2021

Planverfasser

Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim


.....
Bürgermeister



.....
Dienstsiegel


.....
Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele der Planung, Umweltprüfung	1
2	Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen	3
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	3
2.2	Behördenbeteiligung	3
2.2.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	3
2.2.2	Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung -, - Umwelt -, - Denkmalpflege -, - Naturschutz -	4
2.2.3	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion -, -Landesamt für Geologie-	4
2.2.4	Seine Durchlaucht Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg	5
2.3	Umweltrelevante Betrachtung	5
2.4	Planungsalternativen.....	7

**BEBAUUNGSPLAN GICKELFELD,
PHOTOVOLTAIKANLAGE, 1. ÄNDERUNG
DER STADT KÜLSHEIM, STADTTEIL STEINBACH**

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
NACH § 10A ABS. 1 BAUGESETZBUCH**

1 Anlass und Ziele der Planung, Umweltprüfung

Nicht zuletzt dadurch, dass sich die negativen Folgen der fossilen Energiewirtschaft von Jahr zu Jahr immer deutlicher abzeichnen, ist die Nutzung regenerativer Energiequellen ein allgegenwärtiges Thema. Vor diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern.

Im Stadtteil Steinbach liegt eine große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 65,1 ha, die komplett von Waldflächen umgeben ist. Dort bietet sich nach Auffassung der Stadt die Errichtung eines Photovoltaikkraftwerks an. Das Gebiet ist praktisch von außen nicht einsehbar.

Nach der Durchführung der laut Baugesetzbuch erforderlichen Verfahrensschritte erfolgte der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet Gickelfeld durch den Gemeinderat der Stadt Külsheim in der Sitzung vom 09.12.2009.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes sollte eine zügige Umsetzung erfolgen.

Es war vorgesehen, die Freiflächenanlage ca. 25 Jahre zu betreiben und anschließend nach Rückbau die Grundstücksfläche wieder der Landwirtschaft zuzuordnen.

Deshalb wurde der Bebauungsplan befristet bis 31.12.2035.

Zwischenzeitlich hat sich das Erneuerbare-Energie-Gesetz geändert und das Gickelfeld fällt nicht mehr in die EEG-geförderte Gebietskulisse.

Das heißt: Eine Realisierung auf dem Gickelfeld ist nur möglich, wenn der erzeugte Strom auf dem freien Markt verkauft wird.

Auf dem freien Markt haben sich die Rahmenbedingungen positiv geändert. D.h. das Niveau des Börsenstrompreises ist gestiegen und die Investitionskosten sind gesunken. Nicht förderberechtigte Photovoltaik-Freiflächenanlagen können demnach unter bestimmten Bedingungen z.B. einer Größe von 40-70 MWp und mit langen Laufzeiten wirtschaftlich realisiert und betrieben werden.

Die beiden Firmen, EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co.KG, Stuttgart und Solarpark Gickelfeld GmbH & Co.KG, Hamburg, möchten auf dem Gickelfeld eine großflächige Freiflächenanlage zur Stromerzeugung errichten.

Ein entsprechender Pachtvertrag mit dem Grundstückseigentümer wurde bereits abgeschlossen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer ca. 70 MWp-Anlage mit unbefristeter Laufzeit.

Da sich die Modultechnologie seit 2009 erheblich verbessert hat und weitaus effektiver ist, entspricht die angedachte Anlage nicht mehr den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese wurden nämlich speziell auf die damalige Anlage abgestimmt. Die beiden Firmen Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG, Hamburg, und EnBW Solarpark GmbH & Co. KG, Stuttgart, sind an die Stadt Kilsheim herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um auf der oben genannten Fläche eine Photovoltaikanlage ohne zeitliche Begrenzung der Nutzungsdauer errichten zu können.

In der Sitzung vom 27.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Kilsheim beschlossen, einen Bebauungsplan für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gickelfeld/ Photovoltaikanlage im Stadtteil Steinbach aufzustellen und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bebauungsplan enthält alle rechtsverbindlichen Festsetzungen die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung am vorgesehenen Standort erforderlich sind und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen (S 8 Abs. 1 BauGB). Die Planung erfolgte auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert.

Um den zu erwartenden Eingriff zu beurteilen, wurden die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der einzelnen geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltprüfung im Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan „Gickelfeld Photovoltaikanlage, 1. Änderung“ verwiesen.

2 Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der vorzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom ... bis ... und während der öffentlichen Auslegung vom 19.04. bis 21.05.2021 sowie bei der Beteiligung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die in der Abwägungstabelle entsprechend behandelt und z. T. in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet wurden.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen weder im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der Offenlegung Anregungen ein.

2.2 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend Anregungen und Hinweise von folgenden Behörden vorgebracht:

2.2.1 Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Landwirtschaft

Laut Begründung des Bebauungsplans soll eine Wiesen- und Weidenbewirtschaftung des Solarparks möglich sein. Außer dieser allgemeinen Absichtserklärung finden sich allerdings keine Aussagen, wie und durch wann dies konkret umgesetzt werden kann und soll. Es wird deshalb darum gebeten, ein fachlich begründetes Nutzungskonzept zu erarbeiten und als Fachplan in den Bebauungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus müssen frühzeitig einer oder mehrere Bewirtschafter gefunden werden, denen die Bewirtschaftung auf Basis des Nutzungskonzepts – möglichst langfristig – übertragen werden kann.

Forstwirtschaft

Es wird nochmals auf die zusätzliche Verkehrssicherungspflicht und das hohe Haftungsrisiko für Schäden durch herabfallende Äste, Kronenteile oder umfallende Bäume auf Solarmodule oder die Umzäunung hin, sofern der Gefährdungsbereich (Waldabstandslinie) unterschritten wird. Nach den Erfahrungen des Forstamtes wird diesbezüglich eine privatrechtliche Klärung der Haftungsfragen oder eine Haftverzichtserklärung für zwingend erforderlich gehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Entgegen den im Vorentwurf vorgesehenen externen Maßnahmen zum Erhalt der

Feldlerchenbrutreviere (5 Reviere) mit der entsprechenden Habitatoptimierung, wird nun ein Maßnahmenkonzept innerhalb des Solarparks vorgeschlagen.

Diesem Konzept kann zugestimmt werden, allerdings ist der Brutvogelbestand im Rahmen eines 5-jährigen Monitorings durch einen ornithologischen Gutachter zu erfassen und zu dokumentieren. Entsprechend dem Ergebnis des Monitorings sind dann bei einem Rückgang des Feldlerchenbestandes weitere Maßnahmen einzuleiten, wie z. B. das Anlegen von externen Blühstreifen oder Schwarzbrachen zur Bestandserhöhung.

2.2.2 Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung -, - Umwelt -, - Denkmalpflege -, - Naturschutz -

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Laut artenschutzrechtlicher Prüfung befindet sich südlich des Geltungsbereichs ein Horst des streng geschützten Schwarzstorchs. Nach unseren Kenntnissen aus der einschlägigen Fachliteratur, ist bislang noch kein Fall bekannt, bei dem Schwarzstörche durch Photovoltaikanlagen eine Störung erfahren haben. Nichtsdestotrotz würden wir empfehlen zu prüfen, ob Lichtreflexe bei Sonneneinstrahlung direkt in den Bereich des Horstes dringen können, um eine Störung sicher ausschließen zu können. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§44ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht strenggeschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

2.2.3 Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion -, -Landesamt für Geologie-

Allgemeine Hinweise zur Waldabstandslinie und Hinweis, dass zwischen Betreiber und Waldbesitzer eine privatrechtliche vereinbarte Haftungsverzichtserklärung vereinbart werden soll.

Hinweis, dass die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation Violettzone (fossile Bodenbildungen) enthalten können, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten und vor Beginn der Maßnahme sollten Bodenuntersuchungen durchgeführt werden.

2.2.4 Seine Durchlaucht Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg

1. In der Anlage soll nach dem Mähen das Mähgut abgefahren werden. Dies ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, weil eine Mahd erst nach dem Abblühen die Keimung für das nächste Jahr erleichtert. Das Mähgut verbleibt dann auf der Fläche. Mit diesem Vorgehen haben wir auf dem Ernsthof gute Erfahrungen im Laufe der letzten 10 Jahre gemacht.
2. Der Wildwechsel soll mit Büschen bepflanzt werden. Hier ist, um einen Anwuchserfolg zu gewährleisten, eine vorübergehende Zäunung notwendig.
3. Der Zaun um die Anlagen muss mindestens in 5 m Abstand sein, weil es bei der Pflege sonst sehr schwierig ist.

2.3 Umweltrelevante Betrachtung

Detaillierte Stellungnahmen wurden überwiegend zur umweltrelevanten Betrachtung der geplanten Maßnahme vorgebracht bzgl. des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, des Artenschutzes, der Pflanzen, der Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt sowie auf das Landschaftsbild und den damit verbundenen Erholungswert des Gebietes.

Die Anregungen und Hinweise wurden in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet und sind unter der nachfolgenden Zusammenfassung der Ergebnisse der umweltrelevanten Belange dargelegt.

Das gesamte Plangebiet ist landwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht zusammengefasst, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist.

Durch die kleinflächige Bebauung und das Anlegen von Schotterwegen entsteht im Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Eingriff, der durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen und der Waldabstandsbereiche sowie der Einsaat und Bepflanzung des Wildwechselkorridors, ausgeglichen wird.

Insgesamt entsteht ein Kompensationsüberschuss von 7.249.068 ÖP.

Im Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung und durch das Anlegen von Schotterwegen ein Kompensationsdefizit von 199.852 ÖP, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird.

Außerdem wird sich die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese oder Weide voraussichtlich positiv auf die Böden auswirken.

Zum Erhalt der Feldlerchenbrutreviere werden folgende Maßnahmen zur feldlerchenfreundlichen Gestaltung des Solarparks umgesetzt:

Nutzungsextensivierung und Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten

- Schaffung von geeigneten Nahrungsflächen durch Anlage von Extensivgrünland mit hohem Anteil an Blütenpflanzen. Dadurch insbesondere auch Förderung der Insektenwelt als wichtige Nahrung bei der Jungenaufzucht.
- Feldlerchenfreundliche Pflege des Unterwuchses, d.h. insbesondere keine Mahd zur Hauptbrutzeit (April bis Ende Juni). Zwischen erster und ggf. einer zweiten Mahd müssen mindestens 6 Wochen liegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass begonnene Bruten auch erfolgreich beendet werden, kann dadurch, insbesondere gegenüber der bisher intensiven ackerbaulichen Nutzung, deutlich erhöht werden.
- ggf. Ergänzung um eine Beweidung (bspw. anstatt zweiter Mahd) oder nur Beweidung. Dies fördert zusätzlich Offenbodenbereiche, die gerne zur Nahrungssuche genutzt werden.
- kein Einsatz von Pestiziden und Bioziden. Kein Einsatz von Dünger.

Technische Gestaltung

- Reduzierung der max. zulässigen Modulhöhe gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5,0 m auf 4,0 m. Die tatsächlich benötigten Modulhöhen werden eine Höhe von 3,0 m aller Voraussicht nach nicht überschreiten.
- Erhöhung des Reihenabstands in Teilbereichen von ursprünglich überall vorgesehenen 2,50 m auf Reihenabstände zwischen 2,50 m und über 6 m zur Schaffung von Freiflächen innerhalb der Modulflächen. Dadurch werden freie Anflugmöglichkeiten und besonnte Freibereiche für Feldlerchen geschaffen, die auch als Brutplatz genutzt werden können.
- Die Freiflächen werden möglichst mittig im Gebiet, orientiert an den kartierten Brutrevierzentren, im größtmöglichen Abstand zu den Waldrändern angelegt.

Im Bereich nördlich des Wildwechsels sind mindestens drei Freiflächen mit jeweils mindestens 400 m² (20 x 20 m) vorgesehen. Weitere Freiflächen entstehen um die Trafostationen und Wechselrichter, die mit maximal 2,50 m Höhe keine hohen Vertikalstrukturen darstellen.

Im Bereich südlich des Wildwechsels werden weitere zwei Freiflächen mit jeweils mind. 400 m² (z.B. 20 x 20 m) angelegt.

Mit den dargestellten Maßnahmen wird die ohnehin geringe Brutrevierdichte im Gickelfeld eibehalten und durch die deutlich optimierten Nahrungshabitate ggf. auch erhöht. Dies wird im Rahmen eines Monitorings überprüft. Das Monitoring umfasst die Erfassung der Brutreviere und die Ermittlung der Brutrevierdichte innerhalb des Solarparks im ersten, dritten und fünften Jahr nach Fertigstellung. Die Ergebnisse werden jeweils bis zum Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Sollte sich im Rahmen des Monitorings zeigen, dass die Brutrevierdichte wider Erwarten nicht aufrechterhalten werden kann, sind Maßnahmen außerhalb des Solarparks (Blühflächen, Schwarzbrache) in der Feldflur zwischen Kilsheim, Steinbach und Hundheim umzusetzen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die geringe Einsehbarkeit der Fläche weitgehend auf den Geltungsbereich beschränkt. Durch die Magerwiesenansaat wird insbesondere an den Rändern der Anlage ein guter Blühaspekt und ein an-sehnlischer, landschaftsgerechter Übergang zu den umliegenden Waldrändern entstehen. Der verbleibende Eingriff kann schutzgutübergreifend durch die Anrechnung eines Teils des Biotopwertgewinns ausgeglichen werden.

Der eigenständige Umweltbericht bestehend aus dem Umweltbericht, dem grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, dem Fachbeitrag Artenschutz und der Natura 2000 – Vorprüfung für das FFH Gebiet 6322-341 „Odenwald und Bauland Hardheim“ ist der Begründung als Teil 2 beigefügt.

2.4 Planungsalternativen

Die vorliegende Planung betrifft Flächen, die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keiner regionalen Freiraumstruktur zugeordnet sind. Die Flächen sind weder als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege noch als Gebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Der Stadt Kilsheim ist klar, dass das Plangebiet auf Grund der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen in der digitalen Flurbilanz als Vorrangflur II eingestuft wurde.

Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden mit einer Ackerzahl von 35 - 59) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten vermieden werden.

Nach den Aussagen des Bewirtschafters der Flächen sind die dort erzielten Erträge nicht entsprechend den Bodenwerten ausgefallen.

Die nach der Planung der Landwirtschaft nicht mehr voll zur Verfügung stehende Fläche von ca. 64,5 ha (entspricht ca. 1,5 %) ist im Verhältnis zu den gesamten Landwirtschaftsflächen auf der Gemarkung Kilsheim relativ gering.

Auf dem Plangebiet wurde festgesetzt, dass Wiesen- und Weidewirtschaft möglich ist, um die Flächen der Landwirtschaft nicht ganz zu entziehen.

Mit vorstehenden Argumenten will die Stadt dokumentieren, dass ihr bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die landwirtschaftliche Bedeutung als Vorrangflur II lt. digitaler Flurbilanz voll bewusst ist.

Die Stadt Külsheim verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung des "Sondergebiet (SO) Photovoltaik" das Planungsziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 70 MW zu schaffen.

Die Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 64,5 ha ist notwendig, um eine Anlage, auch ohne Fördermittel wirtschaftlich errichten und betreiben zu können.

Darüber hinaus lässt sich das Planungsziel auch nicht durch ein Ausweichen der Planung auf andere Standorte im Gemeindegebiet der Stadt Külsheim erreichen, wie sich dies aus den Aussagen im Umweltbericht zu Standortalternativen ergibt.

Die Stadt stellt den Bebauungsplan nicht auf, um möglichen Investoren einen Angebotsstandort anbieten zu können. Viel mehr sind der Eigentümer der Fläche und der Investor mit ihrer konkreten und auf die Fläche Gickelfeld bezogene Planungsabsicht an die Stadt herangetreten.

Im Falle einer Angebotsplanung wäre die Betrachtung und Prüfung alternativer Anlagenstandorte und möglicherweise sogar unterschiedlicher Anlagen zur Energieumwandlung (Photovoltaik, Biogas) möglich, sinnvoll und angezeigt gewesen.

Schon seit geraumer Zeit wird Ackerland zur Energiegewinnung verwendet; Mais und Raps und andere Pflanzen werden angebaut, um daraus Biosprit oder auch Strom über den Umweg Biogasanlage zu erzeugen.

Lt. dem Umweltbundesamt ist bei der Abwägung auch die Flächeninanspruchnahme für die Nutzung erneuerbaren Energien ein wichtiges Kriterium. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Wind- und Solarenergie der Biomasse in der Flächeneffizienz um ein Vielfaches überlegen ist. Dies gilt auch für die Umwandlung des Wind- und Solarstromes in chemische Energieträger wie Methan oder Wasserstoff.

Bei einer Gemarkungsfläche von 8 146 ha und davon 53 % (4 160 ha) Landwirtschaftsflächen wären sicher einige Alternativen aufzeigbar gewesen.

Eine Überprüfung von Standortalternativen hat ergeben, dass sich auf der gesamten Gemarkung von Hundheim und Steinbach überwiegend landwirtschaftliche Freiflächen befinden, die über weite Strecken einsehbar sind. Des Weiteren befinden sich dort ebenfalls gute Bodensituationen, das heißt keine Böden mit Vorbelastung.

Dies bedeutet, dass auch hier ein starker Eingriff in die Landwirtschaft stattfinden würde. Eine Photovoltaikanlage in dieser Größenordnung würde deshalb an anderer Stelle die einzelnen Schutzgüter weitaus mehr beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Ackerflächen in freier Flur und ist nur über die privaten Waldflächen/-wege erreichbar. Eine Bewirtschaftung ist durch die Lage im Wald

unwirtschaftlicher als bei in freiem Gelände liegenden Ackerflächen. Die Zufahrt zur eigentlichen Bewirtschaftungsfläche ist nur über die Stirnseiten der beiden Flächen möglich.

Hinzu kommt, dass auch bei anderen, großen und zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemarkungen der Stadt, die möglicherweise im selben Eigentum sind, ähnliche oder vergleichbare Böden oder andere Schutzgüter betroffen wären.

Nach Abwägung der Aspekte für die Nutzung der Flächen zur Nahrungsherstellung und dem Erreichen der Klimaschutzziele durch den Bau von großflächigen Photovoltaikanlagen, kommt die Stadt Kilsheim zu dem Entschluss, dass sie für diesen Standort die Schaffung von erneuerbarer Energie höher wertet, als die mögliche Nahrungsmittelproduktion.

Durch das „Verstecken“ der Anlage auf einer vorhandenen Ackerfläche mit mittleren Bodenqualitäten in einem Waldgebiet, die fast nicht einsehbar ist und die Gegebenheit, dass hierdurch störende Reflexionen, die es bei anderen Standorten auf der freien Flur auf der Gemarkung Kilsheim geben könnte, für die Bevölkerung der Stadt und der Umgebung nicht zu erwarten sind, bestärkte die Stadt Kilsheim in ihrer Entscheidung, die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage in diesem Gebiet zu schaffen

Aus den o. g. Gründen ist die Inanspruchnahme der im Plangebiet liegenden Flächen erforderlich, um die Ziele der Planung zu verwirklichen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das Unvermeidbare.